

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn (...),

- gegen a) den Beschluss des Bundesgerichtshofs
vom 14. September 2021 - IX ZA 2/21 -,
b) den Beschluss des Landgerichts Bielefeld
vom 14. April 2021 - 21 T 15/21 -,
c) den Beschluss des Amtsgerichts Bielefeld
vom 13. Januar 2021 - 419 C 400/20 -

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

die Richter Paulus,

Christ

und die Richterin Härtel

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 27. Januar 2022 einstimmig beschlossen:

**Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt,
weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht
auf Erfolg bietet.**

**Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenom-
men.**

G r ü n d e :

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe war abzulehnen. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (vgl. BVerfGE 1, 109 <110 ff.>; 92, 122 <123>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 2. Dezember 2016 - 1 BvR 2014/16 -) sind nicht ersichtlich. Der Antragsteller und Beschwerdeführer legt bereits nicht dar, dass seine beabsichtigte Rechtsverfol-

gung hinreichende Aussicht auf Erfolg entsprechend § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bietet. Die Möglichkeit der Verletzung von Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten ist vorliegend nicht ersichtlich.

Zudem ist die Verfassungsbeschwerde verfristet, weil sie nicht binnen der Monatsfrist nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BVerfGG erhoben worden ist. Maßgeblich für die Fristberechnung ist vorliegend der Zugang der den Rechtsmittelzug abschließenden angegriffenen Entscheidung des Landgerichts vom 14. April 2021. Der durch einen unzulässigen Rechtsbehelf ausgelöste Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. September 2021 gehört nicht zum Rechtsweg des § 90 Abs. 2 BVerfGG und ist nicht geeignet, die Beschwerdefrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG erneut in Lauf zu setzen.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Paulus

Christ

Härtel

2

3

4

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom
27. Januar 2022 - 1 BvR 2543/21**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. Januar 2022 - 1 BvR 2543/21 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20220127_1bvr254321.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2022:rk20220127.1bvr254321